

Gericht: BSG
Entscheidungsdatum: 11.09.2020
Aktenzeichen: B 8 SO 8/19 R
Dokumenttyp: Urteil
Quelle:



Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin

Fundstelle: SGb 2021, 520-528
Normen: § 74 SGB 12, § 19 SGB 12, § 90 SGB 12, § 1931 BGB, § 1968 BGB
Zitiervorschlag: SGb 2021, 520-528

Titelzeile

Bestattungskosten / Erbengemeinschaft / Nachgezahltes Pflegegeld

Leitsatz

Zur Frage der Zumutbarkeit des Einsatzes nachgezahlten Pflegegelds bei der Zahlung von Bestattungskosten

Urteil des 8. Senats des BSG vom 11. 9. 2020 - B 8 SO 8/19 R - ECLI:DE:BSG:2020:110920U-B8SO819R0 - Anmerkung von Roland Rosenow, March

Tenor:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

I.

- [1] Im Streit ist die Übernahme von weiteren Bestattungskosten i. H. v. 1.422,50 Euro.
- [2] Die Klägerin bezieht laufend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Ihr Ehemann, den sie bis zu seinem Tod pflegte, verstarb am 19. 6. 2017. Am selben Tag wurden dem Konto, das auf den Namen des Ehemanns lautet, 2.912 Euro gutgeschrieben. Es handelte sich um Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung <SGB XI>), das die Pflegekasse dem Ehemann für die Monate März bis Juni 2017 überwiesen hatte.
- [3] Vom Bestatter wurden der gemeinsamen Tochter, die die Verhandlungen mit diesem führte, 2.771 Euro berechnet (zwei Rechnungen vom 3. 7. 2017) und weitere 4.066 Euro von der Stadt K. als Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt (Bescheid vom 7. 8. 2017). Die Rechnung des Bestatters beglichen die Klägerin und ihre Tochter je zur Hälfte. Auf den Antrag der Klägerin auf Übernahme ihres Anteils an den Bestattungskosten bewilligte der Beklagte 147,31 Euro mit der Begründung, es seien lediglich Bestattungskosten i. H. v. (insgesamt) 3.608 Euro anzuerkennen. Das Pflegegeld, weiteres Bankguthaben des Ehemanns und der Anteil des Ehemanns an der Mietkaution (377,50 Euro) seien als Vermögen einzusetzen (Bescheid vom 24. 10. 2017; Widerspruchsbescheid vom 4. 4. 2018).

[4] Die Klage beim Sozialgericht (SG) Freiburg, die zunächst auf die Übernahme von Bestattungskosten i. H. v. 1.796,75 Euro gerichtet war, hat die Klägerin nach Abschluss eines Teilvergleichs über die Zahlung von 456,50 Euro auf die Übernahme weiterer Bestattungskosten i. H. v. 1.422,50 Euro beschränkt. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. 11. 2018). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat dieses Urteil aufgehoben und den Beklagten verurteilt, weitere Kosten der Bestattung i. H. v. 1.422,50 Euro zu übernehmen (Urteil vom 17. 4. 2019). Zur Begründung hat es ausgeführt, der Klägerin sei der Einsatz des Pflegegeldes, das Teil des Nachlasses geworden sei, wegen dessen besonderer Zweckbestimmung nicht zumutbar.

[5] Mit seiner Revision rügt der Beklagte die Verletzung von § 74 SGB XII.

[6] Der Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2019 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 28. November 2018 zurückzuweisen.

[7] Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

[8] Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II.

[9] Die Revision des Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet (§ 170 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Senat kann nicht abschließend entscheiden, ob die Klägerin einen Anspruch auf Übernahme weiterer Kosten der Bestattung nach § 74 SGB XII hat.

[10] Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 24. 10. 2017 i. d. F. des Widerspruchsbescheids vom 4. 4. 2018 (§ 95 SGG), gegen den sich die Klägerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4, § 56 SGG) wendet. Den streitgegenständlichen Anspruch auf Übernahme weiterer Kosten der Bestattung hat sie bereits vor dem SG der Höhe nach auf die Zahlung weiterer 1.422,50 Euro begrenzt. Durch den Teilvergleich haben die Beteiligten den Streitgegenstand - entgegen der Auffassung der Vorinstanzen - nicht weitergehend auf die Frage begrenzt, ob das Pflegegeld „bei der Leistungshöhe Berücksichtigung finden kann“ (vgl. Ziffer 2 Satz 1 des Teilvergleichs). Um einen abgrenzbaren Streitgegenstand handelt es sich insoweit nicht. Ein Teilvergleich über einzelne Berechnungselemente setzt aber voraus, dass sich die Beteiligten in allen anderen Punkten wirksam geeinigt haben und so nach abschließender Entscheidung über den verbleibenden Teil sicher anzunehmen ist, dass der Streit insgesamt bereinigt werden kann (vgl. nur Bundessozialgericht <BSG> vom 20. 9. 2012 - B 8 SO 4/11 R, BSGE 112, 54 = SozR 4-3500 § 28 Nr. 8, Rn. 13 m. w. N.; Becker in Hauck/Noftz, SGB X, Stand Mai 2017, K § 54 Rn. 70a). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unter Ziffer 1 des Vergleichs haben sich die Beteiligten lediglich dahin geeinigt, dass von einer vom Bestatter in Rechnung gestellten Pauschale i. H. v. 300 Euro (u. a. für die Durchführung der Bestattung) 75 Euro als weitere Bestattungskosten zugrunde zu legen seien, der Anteil des Ehemanns an der Mietkaution nicht als einzusetzendes Vermögen der Klä-

gerin zu berücksichtigen sei und der Beklagte das Pflegegeld um vier Euro zu hoch beziffert habe. Da über die Berechnung der übernahmefähigen

- 520 -

SGb 2021, 520-528

- 521 -

Bestattungskosten, die die Klägerin nach den Feststellungen des LSG im Verwaltungsverfahren mit nahezu 3.500 Euro beziffert hatte, im Übrigen keine Einigung getroffen worden ist, steht indes nicht schon nach Abschluss des Teilvergleichs fest, dass allein die Nichtberücksichtigung des Pflegegelds zu einem weitergehenden Erfolg der Klägerin führen könnte. Das LSG wird deshalb nach der Zurückverweisung der Sache die Anspruchsberechtigung dem Grunde und der Höhe nach umfassend zu prüfen haben.

- [11] Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist § 74 SGB XII (i. d. F. des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. 12. 2003, BGBl. I, S. 3022), wonach die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
- [12] Der Senat kann mangels hinreichender Feststellungen des LSG schon nicht beurteilen, ob der Beklagte – der als örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständiger Leistungsträger ist (§ 97 Abs. 1, § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII <AGSGB XII> i. d. F. vom 1. 7. 2004; Gesetzblatt für Baden-Württemberg <GBl. > 469) – örtlich zuständig ist. In den Fällen des § 74 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 98 Abs. 3 SGB XII). Feststellungen zum Bezug von Sozialhilfe des Ehemanns fehlen ebenso wie solche zum Sterbeort.
- [13] Der Senat kann darüber hinaus nicht entscheiden, ob und in welcher Höhe die Klägerin zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet und damit Anspruchsberechtigte nach § 74 SGB XII ist. Die Verpflichtung zur Kostentragung wird in § 74 SGB XII vorausgesetzt. Sie kann insbesondere erbrechtlich oder unterhaltsrechtlich begründet sein oder aufgrund landesrechtlicher Bestattungspflichten bestehen. Verpflichteter ist, wer der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft (vgl. zum Ganzen BSG vom 28. 8. 2011 – B 8 SO 20/10 R, BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 § 74 Nr. 2, Rn. 17; BSG vom 29. 9. 2009 – B 8 SO 23/08 R, BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 § 74 Nr. 1, Rn. 13).
- [14] Das LSG hat ohne weitere Begründung ausgeführt, die Klägerin und die Tochter seien Miterbinnen nach dem Ehemann bzw. Vater je zur Hälfte; in Betracht kommt damit eine erbrechtliche Verpflichtung nach § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Weitere Feststellungen, die die rechtliche Würdigung, die Klägerin sei Miterbin, (abschließend) tragen, hat das LSG aber nicht getroffen. Dies wird es ggf. nachzuholen haben.
- [15] Wenn die Klägerin entsprechend der gesetzlichen Erbfolge (vgl. § 1931 BGB) neben ihrer Tochter Erbin nach ihrem Ehemann ist und damit nach § 1968 BGB zur Tragung von Bestattungskosten verpflichtet war, verlangt § 74 SGB XII weiter, dass der Verpflichtete einer Forderung im Hinblick auf die Bestattungskosten ausgesetzt (gewesen) ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen vom 7. 10. 2016 – L 9 SO 414/16 B, juris Rn. 7 ff.; Oberverwaltungsgericht <OVG> für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1997 – 8 A 3515/95, juris Rn. 4 ff.; Gotzen, ZfF

2018, 121; Gotzen, ZfF 2006, 1, 3). Denn der sozialhilferechtliche Bedarf im Rahmen des § 74 SGB XII ist die Entlastung des Verpflichteten von den Bestattungskosten, womit die Verbindlichkeit als solche als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt wird (grundlegend BSG vom 29. 9. 2009 - B 8 SO 23/08 R, BSGE 104, 219 = SozR 4-3500 § 74 Nr. 1, Rn. 15). Die Kostenforderung kann sich z. B. aus einem Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung, einem Bestattungsvertrag oder im Fall der Erbengemeinschaft einem - erfüllten oder tatsächlich geltend gemachten - Ausgleichsanspruch nach §§ 1968, 2058, 426 BGB ergeben (zu Letzterem vgl. LSG Nordrhein-Westfalen vom 7. 10. 2016 - L 9 SO 414/16 B, juris Rn. 7 f.; Siefert, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 74 Rn. 28; Gotzen, ZfF 2018, 121, 122; Gotzen, Die Sozialbestattung, 2. Aufl. 2016, Kap. 2 Rn. 35 ff.).

- [16] Eine Kostenforderung liegt hier in Bezug auf die Bestatterkosten vor, denn die Klägerin hat hierdurch jedenfalls einen möglichen Ausgleichsanspruch der Tochter als Miterbin nach §§ 1968, 2058, 426 BGB erfüllt. Ob sie einer darüber hinausgehenden Kostenforderung - insbesondere als Miterbin - ausgesetzt (gewesen) ist, kann mangels Feststellungen des LSG nicht entschieden werden; gleiches gilt hinsichtlich der Frage, ob sie (über die geleisteten Zahlungen hinaus) als Gesamtschuldnerin einer Forderung aus dem Bestattungsvertrag ausgesetzt ist, weil Feststellungen dazu fehlen, ob sie neben der Tochter Vertragspartei wurde. Aus dem nur an die Tochter adressierten Gebührenbescheid der Stadt vom 7. 8. 2017 folgt ebenfalls nicht ohne Weiteres eine Kostenforderung gegenüber der Klägerin.
- [17] Darüber hinaus fehlen Feststellungen dazu, wofür Kosten im Einzelnen überhaupt angefallen sind, was zur Prüfung ihrer Erforderlichkeit aber unverzichtbar ist. Diese Prüfung verlangt eine den Individualitätsgrundsatz berücksichtigende Entscheidung unter Beachtung religiöser Bekenntnisse (Art. 4 Grundgesetz <GG>) mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde, bei der den angemessenen Wünschen der Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und ggf. des Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 SGB XII) Rechnung zu tragen ist. Übernahmefähig sind nur die Bestattungskosten selbst, d. h. die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit ihrer Durchführung untrennbar verbunden und angemessen sind (hierzu und den erforderlichen Ermittlungen vgl. BSG vom 4. 4. 2019 - B 8 SO 10/18 R, SozR 4-3500 § 74 Nr. 3, Rn. 13; zum Verbot pauschaler Leistungsbegrenzung vgl. BSG vom 25. 8. 2011 - B 8 SO 20/10 R, BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 § 74 Nr. 2, Rn. 19). Insoweit hat das LSG lediglich festgestellt, welche Rechnungsposten der Beklagte nicht anerkannt hat, ohne - wie im Höhenstreit erforderlich - Grund und Höhe des Leistungsanspruchs in vollem Umfang zu überprüfen (stRspr.; vgl. BSG vom 25. 5. 2005 - B 11a/11 AL 81/04 R, BSGE 95, 8 = SozR 4-4300 § 140 Nr. 1; BSG vom 20. 10. 2005 - B 7a AL 50/05 R, BSGE 95, 191 = SozR 4-4300 § 37b Nr. 2; BSG vom 14. 4. 2011 - B 8 SO 12/09 R, BSGE 108, 123 = SozR 4-3500 § 82 Nr. 7, Rn. 13; BSG vom 29. 1. 2008 - B 7/7a AL 40/06 R, SozR 4-4300 § 130 Nr. 3, Rn. 9).
- [18] Schließlich kann der Senat nicht entscheiden, ob der Klägerin die Tragung der zu ermittelnden erforderlichen Kosten zumutbar ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Überprüfung. Sie richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls; wegen der von den üblichen sozialhilferechtlichen Bedarfssituationen abweichenden Struktur des § 74 SGB XII sind hierbei jedoch Besonderheiten zu beachten (vgl. nur BSG vom 4. 4. 2019 - B 8 SO 10/18 R, SozR 4-3500 § 74 Nr. 3, Rn. 14 ff.; BSG vom 25. 8. 2011 - B 8 SO 20/10 R, BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 § 74 Nr. 2, Rn. 24). Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten können wegen des Zwecks des § 74 SGB XII allerdings auch Umstände eine Rolle spielen, die im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich sind. Hierzu zählt beispielsweise die wirtschaftliche Auswirkung der Kostenbelastung im Einzelfall, selbst wenn

sie nicht zur Überschuldung oder Sozialhilfebedürftigkeit des Verpflichteten führt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten (§§ 85 bis 91 SGB XII) haben dennoch eine besondere Bedeutung bei der Prüfung der Zumutbarkeit: Liegen die Voraussetzungen

- 521 -

SGb 2021, 520-528

- 522 -

für die Gewährung von Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) oder dem SGB XII vor, ist regelmäßig von Unzumutbarkeit auszugehen. Dabei macht das Wort „soweit“ in § 74 SGB XII deutlich, dass bei einer teilweisen Zumutbarkeit die Kosten im Übrigen zu übernehmen sind (vgl. zum Ganzen nur BSG vom 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, SozR 4-3500 § 74 Nr. 3, Rn. 15 ff. m. w. N.).

- [19] Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Bedürftigkeit bzw. Unzumutbarkeit aus anderen Gründen ist nach allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen und dem Sinn und Zweck des § 74 SGB XII die Fälligkeit der Forderungen (§ 271 BGB) über die Bestattungskosten (vgl. nur BSG vom 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, SozR 4-3500 § 74 Nr. 3, Rn. 17 m. w. N.). Die Rechnungen des Bestatters wurden im Juli 2017 gestellt, der Bescheid der Friedhofsverwaltung im August 2017 erlassen. Da es sich bei den Rechnungsdaten aber nur um Indizien für die Fälligkeit der Forderungen handelt, wird das LSG diese noch festzustellen haben.
- [20] Erst nach der weiteren Feststellung des genauen Zeitpunkts der Gutschrift des von der Pflegekasse überwiesenen Betrags kann sodann entschieden werden, ob das Pflegegeld in den Nachlass fiel und in welcher Höhe – wie der Beklagte meint – im maßgeblichen Zeitpunkt überhaupt ein Nachlass vorhanden war (§ 1968 i. V. m. § 1967 Abs. 2 BGB). Der genaue Buchungszeitpunkt ist dabei regelmäßig ohne Schwierigkeiten feststellbar, weil die Rechenzentren der Banken alle Vorgänge uhrzeitgenau festhalten (vgl. BSG vom 26. 4. 2007 – B 4 R 89/06 R, SozR 4-1500 § 170 Nr. 2, Rn. 37 ff.; Bundesgerichtshof <BGH> vom 28. 10. 1998 – VIII ZR 157/97, juris Rn. 9). Der Nachweis der Stunde und Minute des Todes erfolgt anhand der entsprechenden Eintragung im Sterberegister bzw. der vom Standesbeamten ausgestellten Sterbeurkunde (§§ 31, 54, 55, 60 Personenstandsgesetz <PStG>); der Nachweis der Unrichtigkeit der Eintragung ist dabei zulässig (§ 54 Abs. 3 PStG).
- [21] Ist die Gutschrift erst nach Eintritt des Todes des Ehemanns erfolgt, dürfte die Klägerin wegen der ausgezahlten Sozialleistung Sonderrechtsnachfolgerin geworden sein (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – <SGB I>); dann wäre das Pflegegeld, anders als es das LSG für seine rechtliche Beurteilung vorausgesetzt hat, nicht in den Nachlass gefallen. Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I stehen nämlich fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen beim Tode des Berechtigten dem Ehegatten zu, sofern er mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von ihm wesentlich unterhalten worden ist. Dagegen liegt kein Fall des § 19 Abs. 6 Halbsatz 1 Alt. 2 SGB XII vor, der u. a. für den Anspruch auf „Pflegegeld“ einen gesetzlichen Forderungsübergang im Todesfall vorsieht; denn „Pflegegeld“ i. S. des § 19 Abs. 6 SGB XII ist nur das Pflegegeld nach § 64a Abs. 1 Satz 2 SGB XII (vgl. nur Coseriu in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 19 SGB XII, Rn. 63).
- [22] Ist der Anspruch auf Pflegegeld auf die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin übergegangen, weil – was hier nahe liegt – die Eheleute zuletzt vor dem Tod des Ehemanns in einem gemein-

samen Haushalt gelebt haben, handelt es sich bei dem aus seiner Erfüllung resultierenden Guthaben im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bestattungskosten jedenfalls um Vermögen der Klägerin i. S. des § 90 SGB XII (vgl. zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen nur BSG vom 19. 5. 2009 – B 8 SO 35/07 R, SozR 4-3500 § 82 Nr. 5, Rn. 14). Soweit im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bestattungskosten das Vermögen überhaupt noch vorhanden war, unterfällt es zwar keinem der in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII genannten Ausnahmetatbestände, wäre aber vom allgemeinen Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII (i. d. F. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. 3. 2017, BGBl. I, S. 519) i. H. v. 5.000 Euro erfasst gewesen. Soweit dieser Schonbetrag überschritten wurde, wird das LSG zu prüfen haben, inwieweit das übersteigende Vermögen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unterfällt, wonach die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden darf, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (zur Beurteilung der Härte unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vgl. BSG vom 25. 8. 2011 – B 8 SO 19/10 R, juris Rn. 22; BSG vom 11. 12. 2007 – B 8/9b SO 20/06 R, SozR 4-3500 § 90 Nr. 1, Rn. 15 f.).

- [23] Der Charakter als Sozialleistungsanspruch ändert sich im Fall der Sonderrechtsnachfolge grundsätzlich nicht, weil der Anspruch in dem Zustand übergeht, in dem er dem Berechtigten zustand (vgl. hierzu Siefert in Kasseler Komm, Stand Juli 2020, § 56 SGB I, Rn. 34; Groth in jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, § 56 Rn. 43; Hänlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Komm zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, § 56 SGB I, Rn. 12). Für die Härtefallprüfung ist in diesem Fall also der Zweck des Pflegegelds zu berücksichtigen, der darin liegt, die erforderlichen körperbezogenen Pflege- und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung des Pflegebedürftigen zu decken (vgl. nur BGH vom 29. 1. 2020 – XII ZB 500/19). Ob dieser Zweck auch bei nachträglicher Auszahlung des Pflegegelds noch erreicht werden konnte, wird das LSG aufzuklären haben.
- [24] Bei der Härtefallprüfung wird zunächst dem Umstand Bedeutung zukommen, dass es sich offenbar um eine Nachzahlung von Pflegegeld für die Monate März bis Mai 2017 handelt (zur regelmäßig monatlichen Zahlungsweise vgl. BSG vom 25. 10. 1994 – 3/1 RK 51/93, SozR 3-2500 § 57 Nr. 4, S. 8, 13; Hessisches LSG vom 30. 10. 2008 – L 8 P 19/07, juris Rn. 21; Plantholz in LPK-SGB XI, 5. Aufl. 2018, § 37 Rn. 15; Wiegand in jurisPK-SGB XI, 2. Aufl. 2017, § 37 Rn. 31). Sollte sich hierfür ein Grund ergeben, den der Ehemann nicht beeinflussen konnte, könnte der Sachverhalt anders bei angespartem Pflegegeld zu beurteilen sein (vgl. dazu BGH vom 29. 1. 2020 – XII ZB 500/19), weil der Ehemann selbst das Vermögen nicht angespart hatte und es ihm als Einkommen nicht zeitnah zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stand (ähnlich BSG vom 30. 4. 2020 – B 8 SO 12/18 R – zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen, zur Härte im Hinblick auf Vermögen aus einer nachgezahlten Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz <BVG>).
- [25] Das LSG wird ferner zur Beurteilung der Härte zu ermitteln haben, ob im Zeitpunkt des Zuflusses Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für die Pflege gegenüber Dritten oder der Klägerin bestanden haben und der seinem Zweck entsprechende Einsatz des Pflegegeldes noch möglich war. Nur wenn dabei festgestellt werden kann, dass auf Grundlage einer Verabredung der Eheleute das Pflegegeld wegen der erbrachten Pflegeleistungen stets zum alleinigen Verbrauch durch die Klägerin bestimmt war, kann dies zu einem Härtegesichtspunkt in ihrer Person führen. Haben die Eheleute mit dem Pflegegeld dagegen gemeinsam gewirtschaftet, sind

Härtegesichtspunkte nach dem Tod des Ehemanns mit dem allgemeinen Vermögensschonbetrag für die Klägerin nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII im Grundsatz abgegolten.

- [26] Ist die Gutschrift auf dem Bankkonto hingegen vor Eintritt des Todes erfolgt, scheidet eine Sonderrechtsnachfolge aus, weil der Pflegegeldanspruch bei Eintritt des Todes des Ehemanns durch

- 522 -

SGb 2021, 520-528

- 523 -

die erfolgte Gutschrift bereits erfüllt war. Gehörte der gesamte vor Eintritt des Erbfalles auf dem Bankkonto gutgeschriebene Betrag zum Nachlass, ist der vollständige Einsatz des Nachlasses den Erben aber im Grundsatz zumutbar (vgl. BSG vom 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, SozR 4-3500 § 74 Nr. 3, Rn. 32; BSG vom 25. 8. 2011 – B 8 SO 20/10 R, BSGE 109, 61 = SozR 4-3500 § 74 Nr. 2, Rn. 26). Daran hält der Senat auch für die vorliegende Konstellation fest.

- [27] Zur Beurteilung, ob das Guthaben auf dem Empfängerkonto ganz oder nur zur Hälfte in den Nachlass fiel (und also auch nur insoweit als Nachlassvermögen zur Zahlung von Bestattungskosten einzusetzen ist), bedarf es aber noch weiterer tatsächlicher Feststellungen des LSG. Bei einer Überweisung erlischt ein Anspruch durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) mit der Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Empfängerkonto (vgl. BGH vom 28. 10. 1998 – VIII ZR 157/97, juris Rn. 9; BGH vom 20. 7. 2010 – XI ZR 236/07, BGHZ 186, 269 Rn. 21). Mangels abweichender Regelungen gilt dies auch für Ansprüche auf Sozialleistungen (vgl. nur BSG vom 17. 12. 2013 – B 11 AL 13/12 R, BSGE 115, 106 = SozR 4-4300 § 143a Nr. 2, Rn. 22 m. w. N.).

- [28] Deshalb wird das LSG im Hinblick auf die Höhe des Nachlasses zu prüfen haben, ob das Bankkonto – dem Regelfall entsprechend (vgl. Hopt in Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl. 2020, 2. Teil, V, (7) Bankgeschäfte Rn. A/39; Weidlich in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 1922 Rn. 31) – als Gemeinschaftskonto der Eheleute mit Einzelverfügungsbefugnis (sog. „Oder-Konto“) geführt wurde. In diesem Fall konnte – sofern keine anderweitige Absprache der Eheleute vorlag – nur die Hälfte des im Todeszeitpunkt auf dem Konto vorhandenen Guthabens vererbt werden; die andere Hälfte stand nach § 426 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 430 BGB – unabhängig von der Herkunft der dem Konto zufließenden Mittel sowie unabhängig vom jeweiligen Güterstand – von vornherein im Eigentum der Klägerin (vgl. BGH vom 19. 4. 2000 – XII ZR 62/98, juris Rn. 15; BGH vom 29. 11. 1989 – IVb ZR 4/89, juris Rn. 8; BGH vom 25. 2. 1997 – XI ZR 321/95, juris Rn. 8; BGH vom 30. 10. 1990 – XI ZR 352/89, juris Rn. 14). Dies gilt auch beim Tod eines Ehegatten (vgl. Oberlandesgericht <OLG> Bamberg vom 25. 6. 2018 – 3 U 157/17, juris Rn. 25; OLG des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. 11. 2006 – 10 U 32/06, juris Rn. 60 ff.; OLG Köln vom 14. 12. 1999 – 15 U 79/99, juris Rn. 29 ff.; Leipold in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1922 Rn. 60; Weidlich in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 1922 Rn. 31; Looschelders in Staudinger, BGB, 2017, § 430 Rn. 33; vgl. für die nichteheliche Lebensgemeinschaft OLG Celle vom 22. 10. 1981 – 12 U 9/81, FamRZ 1982, 63).

- [29] Sollte es sich bei dem Bankkonto dagegen um ein Einzelkonto des Ehemanns gehandelt haben, für das der Klägerin ggf. eine Vollmacht erteilt war, spricht vieles dafür, dass der gesamte vor Eintritt des Erbfalles gutgeschriebene Betrag in den Nachlass fiel und folglich vererbt wurde (§ 1922 Abs. 1 BGB). Denn dem Inhaber eines Einzelkontos steht im Regelfall das Gut-

haben auch im Innenverhältnis der Ehegatten allein zu (vgl. nur BGH vom 11. 9. 2002 – XII ZR 9/01, juris Rn. 15). In diesem Fall ist es aber, seinem Zweck entsprechend (§ 1968 BGB i. V. m. § 1967 Abs. 2 BGB), vollständig für die Bestattung einzusetzen. Die das Pflegegeld als Einkommen privilegierenden Vorschriften (vgl. insbesondere § 13 Abs. 5 SGB XI) stehen – anders als das LSG meint – seinem Einsatz schon deshalb nicht entgegen, weil es sich nicht mehr um „Pflegegeld“ oder eine von der übrigen Erbschaft zu trennende sonstige zweckbestimmte Leistung i. S. des § 83 Abs. 1 SGB XII handelt, die der Klägerin als Pflegeperson zusteht. Es handelt sich bei dem Bankguthaben vielmehr um ein abstraktes Schuldanerkennen bzw. Schuldversprechen (§§ 780, 781 BGB) der Bank (vgl. nur BGH vom 25. 1. 1988 – II ZR 320/87, BGHZ 103, 143, 146), das nach dem in § 1922 BGB begründeten Grundsatz der Universalsukzession als Teil des übrigen Vermögens des Ehemanns mit dem Erbfall kraft Gesetzes insgesamt und ungeteilt „als Ganzes“ auf die Erben übergegangen ist (vgl. nur Weidlich in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 1922 Rn. 10 m. w. N.) und bis zur Auseinandersetzung als Teil des Nachlasses „gemeinschaftliches Vermögen“ aller Miterben wurde (§ 2032 Abs. 1 BGB). Der Umstand, dass ein Mitglied der Erbengemeinschaft – wie hier – zugleich Pflegeperson des Erblassers ist, ändert daran nichts.

[30] Das LSG wird ggf. auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Anmerkung:

I. Einleitung

Auf den ersten Blick erscheint der Fall, den das BSG mit dem Urteil vom 11. 9. 2020 entschieden hat, sehr speziell: Der Nachlass ist grundsätzlich auch insoweit zunächst für die Bestattung einzusetzen, als er Pflegegeld enthält, das für mehrere Monate nachgezahlt und zugleich so kurz vor dem Erbfall an den Erblasser ausgezahlt wurde, dass dieser nicht mehr die Möglichkeit hatte, es seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Die Begründung des Urteils sagt zu dieser Frage jedoch nur wenig. Hauptsächlich fasst sie die Grundsätze, die die Rechtsprechung zur Bestattungshilfe entwickelt hat, zusammen und führt sehr detailliert auf, welche Folgen daraus für die Amtsermittlung der Tatsacheninstanzen folgen. Aus der ungewöhnlichen Konstellation der Nachzahlung des Pflegegeldes für mehrere Monate verbunden mit dem Zahlungseingang am Todestag lässt sich eine Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) nicht ohne Weiteres ableiten.¹ Grundsatzbedeutung erfordert eine Relevanz für eine gewisse Zahl von vergleichbaren Fällen, die hier kaum zu erkennen ist. Wenn man die Rechtsfrage konstruiert, indem man die Nachzahlung des Pflegegeldes außer Acht lässt und das Problem auf die Frage beschränkt, ob der Nachlass grundsätzlich vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen ist, fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit, weil diese Frage ohne erkennbare Schwierigkeiten aus dem Gesetz zu beantworten ist.² Dennoch hat der 8. Senat die Revision auf Antrag des im Berufungsverfahren unterlegenen Beklagten zugelassen.³ So entsteht der Eindruck, dass die nicht unerheblichen Mängel in der Sachverhaltsaufklärung, die die Entscheidung des LSG zeigt, bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung eine Rolle gespielt haben mögen – auch wenn dies kaum der Revisionsgrund gewesen kann, den die beklagte Behörde, die selbst dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegt (§ 20 SGB X), geltend gemacht hat. Das führt dazu, dass die Relevanz des Urteils in erster Linie aus den Hinweisen für die Sachverhaltsaufklärung durch die Behörden und die Tatsacheninstanzen erwachsen dürfte.

II. Die bisherige Rechtsprechung zur Bestattungshilfe nach § 74 SGB XII

Die Vorschrift über die Bestattungshilfe ist seit Inkrafttreten des BSHG vom 30. 6. 1961⁴ nahezu unverändert geblieben. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. 12. 2003⁵ wurde die Vorschrift in das SGB XII übernommen. Dabei wurden lediglich die Worte „sind zu übernehmen“ durch „werden übernommen“ und die Worte „dem hierzu Verpflichteten“ durch den Plural „die hierzu Verpflichteten“ ersetzt. Schwerer wog, dass die Leistung nicht mehr Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt war, sondern in das 9. Kap. des SGB XII verschoben wurde. Zwar verlor die systematische Unterscheidung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2. Abschnitt BSHG) und Hilfen in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt BSHG) mit der Eingliederung der Sozialhilfe in das SGB die Sichtbarkeit, die sie im BSHG hatte. Doch die Struktur wurde grundsätzlich beibehalten. Die Hilfen in besonderen Lebenslagen wurden zu den Leistungen nach dem 5. bis 9. Kap. des SGB XII. Mit der Verlagerung in das 9. Kap. SGB XII war klargestellt, „dass für den Einsatz von Einkommen die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. gelten“.⁶ Allerdings läutete die Aufgabe der klaren Unterscheidung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt auf der einen und Hilfen in besonderen Lebenslagen auf der anderen Seite, die mit dem SGB XII verbunden war, eine Annäherung beider Bereiche ein, die sich auf die Bestattungshilfe auswirkte.

Das BVerwG war erstmals 1997 mit der Bestattungshilfe befasst und bestätigte die Auffassung des OVG Lüneburg, dass es sich um einen Anspruch eigener Art handele, auf den die Grundsätze, die das BVerwG für die Sozialhilfe ansonsten hochhielt, nicht anwendbar seien.⁷ „Die Verpflichtung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe zur Übernahme der Kosten einer Bestattung setzt nach § 15 BSHG allein voraus, dass es sich um ‚erforderliche‘ Kosten handelt, und dass dem Verpflichteten die Kostentragung nicht ‚zugemutet‘ werden kann,“ führte das BVerwG aus.⁸ Daher komme es insbesondere nicht darauf an, ob die Bestattungskosten zu dem Zeitpunkt der Geltendmachung gegenüber dem Sozialhilfeträger bereits beglichen seien. Mit Beschluss vom 4. 2. 1999 bekräftigte das BVerwG diese Entscheidung hinsichtlich der zentralen Bedeutung der Zumutbarkeit und fügte hinzu: „Daraus folgt unmittelbar, dass zur Deckung der Bestattungskosten der Nachlass mit seinem vollen, also nicht durch Schonbeträge geminderten Wert einzusetzen ist.“⁹

Das BSG, das zum 1. 1. 2005 zuständig wurde, übernahm diese Grundsätze unverändert, während es die Lehre von den besonderen Strukturprinzipien, denen die Sozialhilfe unterliege, zu großen Teilen verwarf.¹⁰

Das Urteil vom 11. 9. 2020 ist das fünfte Urteil des BSG zur Bestattungshilfe nach § 74 SGB XII. Mit dem ersten Urteil vom 29. 9. 2009 entschied der Senat wie das BVerwG 1997, dass der Anspruch nicht davon abhängt, ob der Bestattungspflichtige die Kosten bereits beglichen hat, oder ob er sie noch schuldet.¹¹ Außerdem seien die Bestattungspflichtigen nicht auf ungewisse Ausgleichsansprüche gegen Dritte zu verweisen. Bloß mögliche vorrangige Ansprüche vernichteten den Anspruch auf eine Leistung nach § 74 SGB XII nicht. Dem Sozialhilfeträger entstehe daraus kein Nachteil, denn er könne diese Ansprüche auf sich überleiten und aus eigenem Recht geltend machen (§ 93 SGB XII).

Gegenstand des zweiten Urteils¹² waren der Begriff Bestattungskosten und die Höhe, in der sie anzuerkennen sind. Das BSG hat den Begriff eng ausgelegt und nur die unmittelbar für die Bestattung erforderlichen Kosten subsummiert. Alle anderen im Zusammenhang der Beerdigung entstehenden Kosten („etwa Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Reisekosten, Bekleidung“)¹³ seien aus-

geschlossen. Mit dieser Auffassung bestätigte das BSG die Rechtsprechung einiger Instanzgerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.¹⁴

Der Ausschluss der Kosten für die Feierlichkeiten widerspricht dem Bedarfsdeckungsgrundsatz, denn die Kostentragungspflicht des Erben aus § 1968 BGB, die den Bedarfs auslöst, wenn die Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten aus der Erbenstellung der Leistungsberechtigten Person resultiert, umfasst auch die Kosten einer „üblichen kirchlichen und bürgerlichen Feier, gegebenenfalls einschließlich des sog. Leichenmahls“.¹⁵ Der Autor teilt daher die Auffassung von *Berlit*, der dem BSG an dieser Stelle „wegen der sozialen Dimension der Bestattung“ nicht folgt und vertritt, dass auch „die notwendigen Kosten für eine bescheidene Traueranzeige, Danksagungen und – soweit regional weiterhin üblich – die angezeigten kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten“ zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören.¹⁶ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit urteilte diesbezüglich jedoch eher restriktiv, wenngleich nicht ganz einheitlich.¹⁷ Sie akzeptierte diese Kosten allerdings als Nachlassverbindlichkeiten, die bei der Bezifferung der Kostenersatzpflicht des Erben aus § 92c BSHG zu berücksichtigen waren.¹⁸

Die nach dieser Einschränkung verbleibenden Kosten der Beerdigung (einschließlich der Gestaltung des Grabes z. B. durch einen Grabstein) sind nach der zweiten Entscheidung des BSG zu § 74 SGB XII nicht auf einen Pauschalbetrag zu begrenzen, gleich gar nicht auf die Vergütungssätze ordnungsrechtlich veranlasster Beerdigungen.¹⁹ Vielmehr sei „eine den Individualitätsgrundsatz berücksichtigende Entscheidung zu treffen (§ 9 Abs. 1 SGB XII); grundsätzlich ist dabei auch angemessenen Wünschen des Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und ggf. des Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 SGB XII) sowie religiösen Bekenntnissen (Art. 4 GG) mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde [...] Rechnung zu tragen.“²⁰

Die dritte Entscheidung vom 4. 4. 2019 knüpft hier direkt an: Zur Beachtung des Individualitätsgrundsatzes sei stets die Ermittlung

- 524 -

SGb 2021, 520-528

- 525 -

relevanter Besonderheiten des Einzelfalls – ggf. auch im gerichtlichen Verfahren – erforderlich.²¹ Mit diesem Urteil konkretisierte der Senat den Begriff der Zumutbarkeit aus § 74 SGB XII, an dessen zentraler Bedeutung als anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal er festhält. Der Anspruch sei „nicht zwingend“ an die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit des Verpflichteten geknüpft. Vielmehr sei die Unzumutbarkeit „eigenständige Leistungsvoraussetzung“, was eine „Sonderstellung“ im Sozialhilferecht bedeute.²² Diese Sonderstellung ergebe sich außerdem daraus, dass die Notlage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr gegeben sein müsse.²³ Der Anspruch könne auch nach Begleichung der Kosten geltend gemacht werden. Wichtigstes, aber nicht einziges Kriterium für die Zumutbarkeit sei die wirtschaftliche Situation der bestattungspflichtigen Person. Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung vor, sei regelmäßig von Unzumutbarkeit auszugehen.²⁴ Ist das nicht der Fall, dienen die Bedürftigkeitskriterien der §§ 85 bis 91 SGB XII als „Orientierungspunkte“. Das bedeute, dass es im Einzelfall auch zumutbar sein könne, wie in den Fällen des § 88 SGB XII Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII einzusetzen. Bei fehlender Bedürftigkeit dagegen kämen „sonstige Zumutbarkeitsgesichtspunkte zum Tragen, die es rechtfertigen können, auch unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze des § 85 Abs. 1

SGB XII einsetzbares Einkommen zu schonen".²⁵ Zugleich stellte das BSG in diesem Zusammenhang klar, dass auch Einkommen und Vermögen des Ehepartners zu berücksichtigen seien.

Die vierte Entscheidung, wie die hier besprochene vom 11. 9. 2020, betrifft in erster Linie Fragen der Kostenersatzpflicht des Erben aus § 102 SGB XII und stellt in Bezug auf Leistungen nach § 74 SGB XII lediglich klar, dass Kosten der Bestattung des Erblassers, die der Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XIII übernimmt, nicht zu den Kosten der Sozialhilfe gehören, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers entstanden sind und für die Kostenersatz aus § 102 SGB XII gefordert werden kann, gehören.²⁶ Das ist an sich selbstverständlich, da Leistungen nach § 74 SGB XII naturgemäß keine Leistungen an den Bestatteten sein können.²⁷

III. Die Entscheidung des Berufungsgerichts

Nachdem der Rechtsstreit in erster Instanz zum Teil vergleichsweise erledigt wurde, stritten die Parteien im Berufungsverfahren, das der Revision zum Aktenzeichen B 8 SO 8/19 R vorausging,²⁸ nur noch um die Frage, ob Pflegegeld nach § 37 SGB XI, das am Tag des Todes des Versicherten – hier bei Pflegegrad 4 für vier Monate, also 2.912 Euro²⁹ – ausgezahlt wurde, für die Bestattung einzusetzen war und damit den Anspruch aus § 74 SGB XII minderte. Das LSG beschränkte sich auf die Prüfung dieser Frage, die es ausweislich seiner Begründung als reine Rechtsfrage interpretierte³⁰ und unterließ daher weitergehende Aufklärung des Sachverhalts. Dem LSG erschien es offenbar unbillig, dass das Pflegegeld letztlich nur deshalb für die Bestattungskosten aufgewendet werden sollte, weil es rückwirkend gezahlt wurde. Dabei ging das LSG ungeprüft davon aus, dass das am Tag des Todes des Versicherten eingegangene Pflegegeld „Teil des Nachlasses“ geworden sei³¹ und schloss einen Fall der Sonderrechtsnachfolge aus § 56 SGB I ausdrücklich aus.³²

Ausgehend von dieser Annahme, sei sie richtig oder falsch, kam das LSG zum Ergebnis, dass das Pflegegeld „bei der Frage der Bedürftigkeit bzw. der Zumutbarkeit“ nicht zu berücksichtigen sei.³³ Das ergebe sich aus der „gelockerten Zweckbindung“ des Pflegegeldes,³⁴ die im Wesentlichen darin liege, dass die pflegebedürftige Person in die Lage versetzt werde, durch Zuwendungen an Pflegende „Dank für geleistete und Erwartung künftiger Hilfe auszudrücken“. ³⁵ Diese Bestimmung, die für das Pflegegeld nach § 37 SGB XI in gleicher Weise gelte wie für Pflegegeld, das im Rahmen der Sozialhilfe gezahlt wird, werde vereitelt, wenn der Pflegeperson zugemutet würde, das Geld ganz oder teilweise zur Deckung des allgemeinen Unterhaltsbedarfs einzusetzen. Inzident ging das Berufungsgericht davon aus, dass der sich aus seiner „sozialpolitischen Zweckbestimmung“³⁶ ergebende besondere Charakter des Pflegegeldes auch dann erhalten bleibe, wenn dieses ausgezahlt ist und vererbt wird.

IV. Entscheidung des Bundessozialgerichts

Das BSG stellt zunächst fest, dass der in der ersten Instanz geschlossene Teilvergleich nicht geeignet sei, den Streitgegenstand auf die Frage zu begrenzen, ob das nachgezahlte Pflegegeld für die Bestattungskosten einzusetzen ist.³⁷ Denn die Höhe der übernahmefähigen Bestattungskosten sei nicht geklärt. Das BSG orientiert sich hier streng am Wortlaut des schriftlichen Teilvergleichs,³⁸ dem eine Einigung über die Höhe der zu berücksichtigenden Kosten nicht zu entnehmen ist. Damit versperrt sich der Senat die Möglichkeit der abschließenden Entscheidung und kommt zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht, dem er einen Ermittlungsauftrag in das Hausaufgabenheft schreibt, der auch für die Verhältnisse des 8. Senats ungewöhnlich detailliert ausfällt.

Das LSG hat zu dieser Ermahnung allen Anlass gegeben. „Bei zusprechenden Urteilen ist [...] die Darlegung der Erfüllung aller für den Anspruch maßgeblichen Tatbestandsmerkmale erforderlich, auch

derjenigen, die zwischen den Beteiligten nicht umstritten sind, wobei kurze Ausführungen genügen können.“³⁹ Davon ist die Begründung des Berufungsurteils weit entfernt. Wenn das LSG ausdrücklich feststellt, dass das Pflegegeld am Tag des Todes des Pflegebedürftigen „auf dem gemeinsamen Konto“⁴⁰ eingegangen sei, das Guthaben auf diesem Konto aber dessen ungeachtet vollständig als Teil des Nachlasses behandelt, ist sie sogar widersprüchlich. Die unzureichenden Sachverhaltsfeststellungen der Instanzgerichte nimmt das BSG zum Anlass, den einen Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII begründenden Tatbestand systematisch durchzudeklinieren.

- 525 -

SGb 2021, 520-528

- 526 -

1. Zunächst ist die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers zu prüfen. Dazu ist festzustellen, ob die verstorbene Person zuletzt Leistungen der Sozialhilfe bezog. Ist das nicht der Fall, ist der Sterbeort festzustellen.⁴¹
2. Sodann ist festzustellen, ob und inwieweit die Person, die einen Anspruch nach § 74 SGB XII geltend macht, zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet ist. In Betracht kommen insbesondere eine erbrechtliche, eine unterhaltsrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht des Landesrechts. Dabei reicht es dem Senat nicht, dass das LSG lediglich ausführt, die Klägerin sei Erbin geworden. Vielmehr sei es erforderlich, auch die tatbestandlichen Voraussetzungen festzustellen, die die rechtliche Würdigung, die Klägerin sei Erbin geworden, abschließend tragen.⁴² Dies lässt sich auf alle anderen möglichen Verpflichtungsgründe übertragen. Es reicht danach nicht aus, das Bestehen der Verpflichtung und damit die Rechtsfolge festzustellen. Vielmehr verlangt das BSG, dass der Subsumtionsprozess in der Urteilsbegründung nachvollziehbar dargestellt wird. Das erfordert die ausdrückliche Feststellung des Tatbestandes, der die rechtliche Wertung, auf die das Urteil des Berufungsgerichtes sich an vielen Stellen beschränkt, trägt.⁴³ Auch wenn dies in der Begründung nicht thematisiert wird, wird der verfassungsrechtliche Bezug dieser Ausführungen deutlich. Denn der Anspruch auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK i. V. m. mit der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG verlangt in der Regel, dass gerichtliche Entscheidungen begründet werden.⁴⁴ Diesem Anspruch ist nicht bereits damit Genüge getan, dass ein Gericht – wie vorliegend das LSG – die rechtliche Wertung „feststellt“, als handele es sich um eine Tatsache. Grundsätzlich verlangt eine schlüssige Begründung, dass der Subsumtionsprozess nachvollziehbar und dadurch überprüfbar wird. Das setzt voraus, dass die Tatsachen, die rechtlich gewürdigt werden, als solche zu bezeichnen sind (z. B. das Fehlen einer letztwilligen Verfügung und die Verwandtschaftsverhältnisse, die es erlauben, die gesetzliche Erbfolge zu bestimmen).
3. Liegt eine Verpflichtung vor, ist im nächsten Schritt zu ermitteln, ob und inwieweit die zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtete Person tatsächlich einer Forderung ausgesetzt ist. Gerade im häufigen Fall einer aus mehreren Familienangehörigen bestehenden Erbengemeinschaft ist dies nicht selbstverständlich. Eine Forderung kann insbesondere aus einem Auftrag, den die leistungsberechtigte Person im Zusammenhang mit der Bestattung erteilt

hat, oder aus einem Ausgleichsanspruch eines Miterben, der gegen die leistungsberechtigte Person geltend gemacht wird, resultieren. Dies ist im Detail zu ermitteln.⁴⁵ Ist die nach § 74 SGB XII leistungsberechtigte Person z. B. aus einem Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen oder einem Gebührenbescheid einer Friedhofsverwaltung Schuldnerin, wird auch zu ermitteln sein, inwieweit sie Ausgleichsansprüche gegen Dritte hat und ob diese Ansprüche ohne Weiteres realisiert werden können.⁴⁶ Im Fall fraglicher Ansprüche wird der Anspruch durch diese Ansprüche nicht gemindert oder ausgeschlossen. Der Sozialhilfeträger ist dann auf § 93 SGB XII verwiesen.⁴⁷

4. Ist festgestellt, welchen Forderungen die leistungsberechtigte Person ausgesetzt ist, ist die Erforderlichkeit der Kosten nach Maßgabe von § 74 SGB XII zu prüfen. Dabei ist ein individueller Maßstab anzulegen, der u. a. das religiöse Bekenntnis und lokale Gepflogenheiten zu berücksichtigen hat. Der 8. Senat hält an den Grundsätzen aus den o. g. Urteilen vom 25. 8. 2011 und vom 4. 4. 2019 einschließlich des engen Verständnisses des Begriffs der Bestattungskosten fest, auf die er ausdrücklich noch einmal hinweist.⁴⁸ An dieser Stelle ist dem BSG nach Auffassung des Autors insoweit nicht zu folgen, als es den Begriff der Bestattungskosten abweichend von § 1968 BGB zu eng fasst.⁴⁹
5. Schließlich ist zu entscheiden, ob und inwieweit es der leistungsberechtigten Person zuzumuten ist, die erforderlichen Kosten, denen sie ausgesetzt ist, zu tragen. Soweit das nicht der Fall ist, hat sie Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII. Der Senat fasst die entscheidenden Aspekte für die Zumutbarkeitsprüfung zusammen:
 - a. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der unbeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. § 74 SGB XII räumt dem Sozialhilfeträger keinen Ermessensspielraum ein.
 - b. Primäres Kriterium sind die wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei Bedürftigkeit, die einen Anspruch auf Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung nach dem SGB II oder dem SGB XII auszulösen geeignet ist, ist die Tragung der Bestattungskosten „regelmäßig“ als unzumutbar anzusehen.⁵⁰
 - c. Wegen der Besonderheit des Anspruchs aus § 74 SGB XII können dabei auch Umstände zu berücksichtigen sein, die „im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich sind“. Beispielhaft führt der Senat die „wirtschaftliche Auswirkung der Kostenbelastung im Einzelfall“ an, „selbst wenn sie nicht zur Überschuldung oder Sozialhilfebedürftigkeit des Verpflichteten führt“.⁵¹ Damit öffnet der Senat einen Weg, der im streitgegenständlichen Fall dazu führen könnte, das nachgezahlte Pflegegeld unberücksichtigt zu lassen, weil es grob unbillig erscheinen könnte, dass dieser Betrag nur deshalb vorrangig einzusetzen ist, weil die Pflegeversicherung das Pflegegeld verspätet gezahlt hat. Doch diesen Weg schlägt er dann nicht ein, ohne noch einmal auf diese Passage zurückzukommen.
 - d. Der Zeitpunkt, für den die Zumutbarkeit zu prüfen ist, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung, der die leistungsberechtigte Person ausgesetzt ist.⁵² Werden

mehrere Forderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig, kann das zur Folge haben, dass die Zumutbarkeit für unterschiedliche Situationen zu prüfen ist. Da die Forderung sich z. B. aus einer vertraglichen Forderung, die kurz nach der Bestattung fällig wird, und aus einem Ausgleichsanspruch gegen einen Miterben, der erst sehr viel später fällig wird, zusammensetzen kann, kann das zur Folge haben, dass die Zumutbarkeit für mehrere Zeitpunkte, die im Einzelfall auch Jahre auseinander liegen können, und damit mehrfach zu prüfen ist.

Erst nach dieser detaillierten Zusammenfassung der Rechtslage und der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung

- 526 -

SGb 2021, 520-528

- 527 -

wendet der Senat sich der Frage zu, ob im vorliegenden Fall das nachgezahlte Pflegegeld für die Bestattung einzusetzen ist. Auch hier stellt er zunächst fest, dass Behörde und Tatsachengerichte es versäumt haben, den Sachverhalt ausreichend aufzuklären. Das Berufungsgericht meint zwar, das Pflegegeld sei vererbt worden. Doch das BSG weist darauf hin, dass das LSG keine Feststellungen getroffen hat, die diesen Schluss zuließen, und verlangt zunächst weitere Ermittlungen, um sodann aufzuzeigen, welche Rechtsfolgen sich aus den beiden denkbaren Ergebnissen ergeben würden.

Ist das Pflegegeld erst nach dem Tod gezahlt worden, liegt ein Fall der Sonderrechtsnachfolge gem. § 56 SGB I vor (was das LSG verneint hatte).⁵³ Berechtigte sei dann vermutlich die Klägerin gewesen. In diesem Fall sei es ggf. als Schonvermögen gem. § 90 Abs. 1 Nr. 9 SGB XII freizulassen. Übersteige das Vermögen der Klägerin den Schonbetrag von 5.000 Euro aus der Verordnung zu § 90 SGB XI, sei der Zweck des Pflegegeldes im Zuge der Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII zu berücksichtigen. Es ist bemerkenswert, dass der Senat nicht nur auf § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII hinweist, sondern andeutet, dass der Einsatz des Pflegegeldes wohl eine Härte im Sinne dieser Vorschrift bedeuten könnte. Denn eine Härte i. S. v. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ist semantisch nichts anderes als Unzumutbarkeit.⁵⁴

Ist das Pflegegeld vor dem Tod gezahlt worden, ist zunächst zu klären, wer Inhaber des Kontos war, auf das die Pflegeversicherung das Pflegegeld gezahlt hat. An dieser Stelle ist dem LSG ein besonders schwerwiegender Fehler unterlaufen. In der Begründung stellt das LSG ausdrücklich fest, dass das Pflegegeld auf ein „gemeinsames“ Konto gezahlt worden sei.⁵⁵ Gleichwohl behandelt es den Betrag in voller Höhe als Teil des Nachlasses. Diesen Fauxpas kommentiert das BSG nur zwischen den Zeilen, indem die an sich triviale Tatsache, dass Guthaben auf einem Oder-Konto den Inhabern des Kontos zu gleichen Anteilen gehört, umfassend mit Belegstellen untermauert wird.⁵⁶ Nur insoweit das Pflegegeld vor dem Tod des Erblassers an diesen gezahlt wurde, wurde es Teil des Nachlasses und nur insoweit stellt sich die Frage, die aus Sicht der Beteiligten im Berufungsverfahren im Streit stand.

Doch zu dieser Frage sagt die Begründung des Revisionsurteils schließlich nur wenig: Soweit die Nachzahlung des Pflegegeldes tatsächlich in den Nachlass fiel, sei der vollständige Einsatz den Erben „im Grundsatz zumutbar“. Daran halte der Senat „auch für die vorliegende Konstellation fest“.⁵⁷ Das BSG äußert sich nicht grundsätzlich zu der Frage, ob, in welcher Weise und ggf. wie lange die Zweckbestimmung des Pflegegeldes nach dessen Auszahlung noch rechtliche Wirkung entfaltet. Mit dem

Erbfall jedoch, so sinngemäß, werde eine möglicherweise zuvor relevante Zweckbestimmung durch §§ 1967 Abs. 2, 1968 BGB verdrängt. Nach dieser Bestimmung sei der Nachlass „vollständig für die Bestattung einzusetzen“.⁵⁸ Auch wenn diese Entscheidung hier nicht zitiert ist, knüpft der 8. Senat damit direkt an den Beschluss des BVerwG vom 4. 2. 1999⁵⁹ an, nach der der Nachlass grundsätzlich vorrangig für die Bestattung einzusetzen sei.

So kommt das BSG zu dem Ergebnis, dass es – vorbehaltlich der umfangreichen nachzulegenden Ermittlungen – vom Zufall des genauen Zeitpunktes der Gutschrift der Nachzahlung des Pflegegeldes abhängt, ob es für die Bestattungskosten aufzuwenden oder, z. B. als Schonvermögen nach § 90 SGB XII, freizulassen ist. Dieses den Rechtsunterworfenen schwer zu vermittelnde Ergebnis erscheint auch vor dem Hintergrund von § 1968 BGB nicht wirklich schlüssig. Vielmehr legen nicht nur die Erwägungen des LSG zur Zweckbestimmung des Pflegegeldes, sondern auch die Ausführungen in der Begründung der Revisionsinstanz es nahe, die Zumutbarkeit des Einsatzes des nachgezahlten Pflegegeldes zu verneinen – auch dann, wenn es Teil des Nachlasses geworden sein sollte. Der unbestimmte Begriff der Zumutbarkeit aus § 74 SGB XII eröffnet nicht nur die Möglichkeit, besondere Umstände – wie hier die verspätete Zahlung des Pflegegeldes für vier Monate – zu berücksichtigen, sondern verpflichtet die Gerichte dazu. § 1968 BGB steht dem nicht entgegen. Der Nachlass ist kein Rechtssubjekt. § 1968 BGB normiert nicht, dass „der Nachlass“ die Kosten der Bestattung zu tragen habe, sondern erlegt dies dem Erben auf. Auch der noch nicht auseinandergesetzte Nachlass ist (zum Teil) Teil des Vermögens der Erben. Daher ergibt sich aus § 1968 BGB keine Notwendigkeit, in Bezug auf die Kostentragungspflicht zu unterscheiden zwischen der Pflicht der Kostentragung aus dem Nachlass oder aus dem sonstigen Vermögen des Erben.⁶⁰ So oder so trifft die Kostenlast den Erben. § 1967 BGB regelt „die Frage, womit der Erbe haftet. Den Gläubigern steht bis zur Beschränkung der Haftung der Zugriff auf das Gesamtvermögen des Erben offen, zu dem Nachlass und Eigenvermögen des Erben beim Erbschaftserwerb verschmelzen.“⁶¹

Deshalb kann es nicht überzeugen, dass das BSG die Antwort auf die Frage, ob das Pflegegeld im vorliegenden Fall vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen ist, davon abhängig macht, inwieweit es Teil des Nachlasses geworden ist. Wenn der Einsatz des Pflegegeldes dann, wenn es wegen der Sonderrechtsnachfolge aus § 56 SGB I der Klägerin zugestanden hätte, sogar eine Härte i. S. v. § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bedeuten würde, muss der Einsatz im Fall, dass es Teil des Nachlasses wurde, als unzumutbar gelten. Auch wenn die Nomenklatur von § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII (Härte) eine andere ist als die des § 74 SGB XII (Zumutbarkeit), ist ein semantischer Unterschied nicht ersichtlich.

V. Ergebnis

Die Revision wurde durch das BSG zugelassen. Soweit das der Entscheidung zu entnehmen ist, kommt als Zulassungsgrund wohl nur Grundsatzbedeutung einer Rechtsfrage in Betracht. Doch eine Entscheidung über eine Grundsatzfrage lässt sich dem Urteil nicht so recht entnehmen. Die Revision machte ausweislich der Terminvorschau des BSG geltend, dass die besondere Zweckbestimmung des Pflegegeldes mit dem Tod des Versicherten entfallen sei und daher nicht dazu führen könne, dass die Nachzahlung vom Einsatz für die Bestattungskosten freizulassen ist. Doch man müsste das Kriterium der Grundsätzlichkeit einer Rechtsfrage sehr großzügig auslegen, um in der Frage nach der Bedeutung der ursprünglichen Zweckbestimmung kurz vor dem Tod rückwirkend gezahlten Pflegegeldes in Bezug auf § 74 SGB XII eine die Zulassung der Revision tragende Grundsatzfrage zu erkennen. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit i. S. v. § 74 SGB XII ist regelmäßig eine auf den Einzelfall bezogene Wertungsfrage und damit gerade keine Grundsatzfrage, also in aller Regel nicht revisibel.

Das LSG hat wohl ohne Not eine offene Flanke geboten, indem es (teilweise mit Bezug auf den Teilvergleich, der in erster Instanz geschlossen wurde) die Sachverhaltsaufklärung deutlich unzureichend betrieben und dann die Zweckbestimmung des Pflegegeldes in das Zentrum seiner Argumentation gestellt hat. Wäre es auf der Basis eines umfassend ermittelten Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass der Einsatz des Pflegegeldes in dieser sehr speziellen Fallkonstellation auch insoweit nicht zumutbar sei, als es in den Nachlass einfluss, hätte es einen Zulassungsgrund für die Revision wohl ausschließen können.

Trotz der Aufhebung des Berufungsurteils ist nach dem Revisionsurteil vollkommen offen, wie das Verfahren ausgeht. Das liegt vor allem daran, dass das BSG für den Fall der Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein anderes Ergebnis nahelegt als für den Fall, dass das Pflegegeld Teil des Nachlasses wurde. Dass die Begründung eine Erklärung dafür vermissen lässt, dass das Ergebnis der Zumutbarkeitsprüfung nach § 74 SGB XII auch dann davon abhängen können soll, ob das Pflegegeld in den Nachlass fiel oder wegen der Sonderrechtsnachfolge aus § 56 SGB I der Klägerin zustand, wenn ihr Vermögen in diesem Fall den durch § 90 Abs. 1 SGB XII geschützten Betrag übersteigt, ist ihr schwächster Aspekt. Möglicherweise weist diese Lücke auf einen Dissens im Senat hin. Wegen der ungewöhnlichen Konstellation des Falles dürfte die Bedeutung des Urteils insoweit jedoch begrenzt sein.

Für die Bestattungshilfe nach § 74 SGB XII ist das Urteil vor allem wegen seiner lehrbuchhaften Darstellung des anspruchsbegründenden Tatbestandes und der zu seiner Feststellung erforderlichen Ermittlungen von Bedeutung. Bedauerlich ist dabei, dass der 8. Senat - ohne dass er zu gezwungen gewesen wäre - ausdrücklich an seiner nach Auffassung des Autors unzutreffend engen Auslegung des Begriffs der Bestattungskosten festhält.

Die Ausführungen der Begründung zur Amtsermittlung durch die Tatsacheninstanzen und zur in der Begründung gerichtlicher Entscheidungen vorzunehmenden Unterscheidung zwischen Rechtsfolge und den Tatsachen, aus denen jene sich ergeben, können nur auf den ersten Blick trivial erscheinen. Sie haben Bedeutung weit über die Bestattungshilfe hinaus. Das BSG erinnert am Beispiel der „Feststellung“, die Klägerin sei Erbin geworden, eindringlich an den Unterschied zwischen Sachverhalt und Rechtsfolge. Erst eine nachvollziehbare Feststellung des Sachverhalts und die daran anschließende Feststellung, welche Rechtsfolge jener zeitigt, ergeben eine transparente Begründung dessen, was schließlich entschieden wird. Wenn eine Urteilsbegründung Wertungen, die Feststellung von Rechtsfolgen und die Feststellung von Tatsachen durcheinanderwirft, ist nicht mehr nachvollziehbar, welche Erwägungen die tenorierte Entscheidung tragen. Eine solche Begründung verstößt daher gegen die Vorgaben aus § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG und ist aus Sicht des Anspruchs auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG problematisch.

Allerdings wird der Gewinn, den das Urteil für die Interpretation von § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG bedeutet, durch den nicht aufgelösten Widerspruch zwischen den Ausführungen zu § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und zur Zumutbarkeit im Fall, dass das Pflegegeld in den Nachlass fiel, konterkariert. Wenn die Ursache dieser Schwäche in einem Dissens im Senat liegen sollte, ergibt sich daraus ein Argument für die Zulassung von Sondervoten bei allen Bundesgerichten, eventuell auch bei Kollegialgerichten überhaupt. Der Rechtsstaat braucht keine Geheimniskrämerei. Er gewinnt, wenn deutlicher sichtbar wird, dass gerichtliche Entscheidungen diskursiv erzeugt und wenn auch die Argumente, die unterliegen, öffentlich werden.

Fußnoten

- 1) „Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die – über den Einzelfall hinaus – aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.“ (St. Rspr., zuletzt BSG v. 30. 3. 2021 – B 8 SO 73/20 B, Rn. 5).
- 2) Zur Klärungsbedürftigkeit s. P. Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG (Teil II), SGB 2007, 328-335.
- 3) Divergenz und Verfahrensfehler scheiden als Zulassungsgründe wohl aus, soweit das den Begründungen der veröffentlichten zweitinstanzlichen Entscheidung und des revisionsgerichtlichen Urteils zu entnehmen ist.
- 4) BGBl. I, S. 815.
- 5) BGBl. I, S. 3022.
- 6) Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 74 Rn. 2.
- 7) Das betrifft insbesondere das sog. Faktizitäts- und Gegenwärtigkeitsprinzip, aus dem eine „spezifische Existenzschwäche“ sozialhilferechtlicher Ansprüche abgeleitet wurde (Rothkegel in Rothkegel (Hg.), Sozialhilferecht (2005), S. 99).
- 8) BVerwG v. 5. 6. 1997 – 5 C 13/96, Rn. 9.
- 9) BVerwG v. 4. 2. 1999 – 5 B 133/98, Rn. 4.
- 10) BSG v. 16. 10. 2007 – B 8/9b SO 8/06 R; BSG v. 26. 8. 2008 – B 8/9b SO 18/07 R; BSG v. 26. 8. 2008 – B 8 SO 26/07 R; vgl. a. Rothkegel, Ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sozialhilfe durch Hartz IV überholt?, SGB 2006, 74-78.
- 11) BSG v. 29. 9. 2009 – B 8 SO 23/08 R.
- 12) BSG v. 25. 8. 2011 – B 8 SO 20/10 R.
- 13) BSG v. 25. 8. 2011 – B 8 SO 20/10 R, Rn. 20.
- 14) VG Düsseldorf v. 17. 10. 1986 – 19 K 913/84; VG Augsburg v. 20. 3. 2002 – Au 3 K 02.179.
- 15) Ehm in Herberger u. a. (Hg.), jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 1968 Rn. 10 m. w. N.; Küpper in MüKo-BGB, 8. Aufl. 2020 Rn. 4, BGB, § 1968 Rn. 4 m. w. N.
- 16) Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hg.), LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 74 Rn. 18.
- 17) Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hg.), LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 74 Fn. 125 und 126.
- 18) OVG Koblenz v. 5. 4. 2001 – 12 A 10133/01.
- 19) BSG v. 25. 8. 2011 – B 8 SO 20/10 R, Rn. 19.
- 20) BSG v. 25. 8. 2011 – B 8 SO 20/10 R, Rn. 18.

- 21) BSG v. 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, Rn. 13.
- 22) BSG v. 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, Rn. 14.
- 23) Wie bereits BVerwG v. 5. 6. 1997 – 5 C 13/96.
- 24) BSG v. 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, Rn. 15.
- 25) BSG v. 4. 4. 2019 – B 8 SO 10/18 R, Rn. 16.
- 26) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 3/19 R.
- 27) Vor Inkrafttreten des BSHG zum 1. 6. 1962 galt allerdings in der Tat etwas anderes, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (Fassung vom 1. August 1931 <RGBl. I, S. 441>, zuletzt geändert durch Gesetze vom 20. August 1953 <BGBI. I, S. 967> und vom 4. Juli 1957 <BGBI. I, S. 693>). Danach galt der Verstorbene noch als Empfänger der Fürsorgeleistung zur Deckung der Bestattungskosten; BVerwG v. 28. 5. 1955 – 5 B 214.54.
- 28) LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18.
- 29) § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI i. d. F. v. 23. 12. 2016.
- 30) LSG Baden-Württemberg v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18.
- 31) LSG Baden-Württemberg v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18, Rn. 42.
- 32) LSG Baden-Württemberg v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18, Rn. 39.
- 33) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 48.
- 34) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 42.
- 35) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 45.
- 36) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 45.
- 37) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 10.
- 38) LSG Baden-Württemberg v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18, Rn. 8.
- 39) Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 136 Rn. 7.
- 40) LSG Baden-Württemberg v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18, Rn. 39.
- 41) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 12.
- 42) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 14.
- 43) Ausführlich zu diesen und weiteren, insbesondere vertraglichen möglichen Verpflichtungsgründen: Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hg.), LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 74 Rn. 3 ff.
- 44) Frowein/Peukert, EMRK Kommentar (2009), Art. 6 Rn. 182 ff.
- 45) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 15 f.

- 46) BSG v. 29. 9. 2009 – B 8 SO 23/08 R.
- 47) BSG v. 29. 9. 2009 – B 8 SO 23/08 R.
- 48) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 17.
- 49) So auch Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hg.), LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 74 Rn. 18.
- 50) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 18.
- 51) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 18.
- 52) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 19.
- 53) LSG Baden-Württemberg v. 17. 4. 2019 – L 2 SO 4356/18, Rn. 44.
- 54) „Fragen der Zumutbarkeit der Verwertung sind [...] bei der Prüfung des Härtefalls zu berücksichtigen.“ BSG v. 19. 5. 2009 – B 8 SO 7/08 R, Rn. 21.
- 55) BSG v. 19. 5. 2009 – B 8 SO 7/08 R, Rn. 21.
- 56) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 28.
- 57) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 26.
- 58) BSG v. 11. 9. 2020 – B 8 SO 8/19 R, Rn. 29.
- 59) BVerwG v. 4. 2. 1999 – 5 B 133/98, Rn. 4.
- 60) Jedenfalls nicht, solange der Nachlass ausreicht, um die Kosten aus ihm zu begleichen.
- 61) Küpper in MüKo-BGB, 8. Aufl. 2020, BGB, § 1967 Rn. 1.

Der Zeitschriftenbeitrag wird von folgenden Dokumenten zitiert

Kommentare

Hauck/Noftz, SGB

- Prof. Dr. Volker Schlette, § 74 Bestattungskosten; Vorab
- Prof. Dr. Volker Schlette, § 74 Bestattungskosten; III. Inhalt der Vorschrift im Einzelnen; 2. Unzumutbarkeit der Kostentragung

Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII

-

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin

